

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort des Herausgebers</b>	VI
<b>Widmung der ersten Auflage: Prof. Dieter Peter Weber zu Ehren</b> von Prof. Werner Rynski, weiland Kath. FH Freiburg	1
Prof. Joachim Auer, FH Mannheim - Hochschule für Sozialwesen <b>Alkoholabhängigkeit und Arbeitsverhältnis</b> <i>Der Arbeitnehmer riskiert bei Alkoholgenuss, der zu Schlechtarbeit und/ oder Arbeitsausfall führt, den Verlust der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle, den Verlust des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes, Abmahnung und Kündigung.</i>	11
Prof. Dr. Werner Bienwald, Ev. FH Hannover <b>Zu den Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden/ -stellen</b> <i>Der örtlichen Behörde in Betreuungsangelegenheiten kommt eine zentrale Bedeutung zu. Dem entsprechen nicht überall Ausstattung und Wertschätzung der örtlichen Behörde und ihrer Arbeit.</i>	25
Prof. Dr. Albrecht Brühl, FH Darmstadt <b>Jugendgerichtshilfe oder Sozialleistungshilfe?</b> <i>Die Entwicklung der Jugendgerichtshilfe von einem Zubringerdienst für die Justiz hin zu einer selbstständigen Jugendhilfe- und Sozialleistungsinstanz ist eingeleitet und auszubauen.</i>	41
Prof. Dr. Wolfgang Deichsel, Ev. FH Dresden <b>Sozialarbeiter als Sozialverteidiger im Jugendstrafverfahren?</b> <i>Um offensive Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren zu verwirklichen, ist der Beistand gem. § 69 JGG aus seinem Dornröschenschlaf zu erwecken und als sozialpädagogischer Beistand (Sozialanwalt) zu etablieren.</i>	56
Prof. Dr. Gerhard Fieseler, Universität GH Kassel <b>Kindschaftsrechtsreform und „Väteraufbruch“ – Vom Auftrag der Jugendhilfe sich einzumischen</b> <i>Die Jugendämter (und die beratenden freien Träger) haben auch nach dem neuen Kindschaftsrecht bei Trennung und Scheidung weiterhin zu prüfen, ob die elterliche Sorge von einem Elternteil allein ausgeübt werden soll, und ob das Kindeswohl einen Ausschluss des Umgangsrechtes des anderen Elternteils erfordert.</i>	89

- Prof. Astrid Fricke, FH Braunschweig/Wolfenbüttel 112  
**Soziale Arbeit mit Scheidungskindern im Kontext familien-gerichtlicher Entscheidungen**  
*Das Projekt "Scheidungskinder – Kinderrechte" der FH Braunschweig verbessert die Situation der Scheidungskinder während der richterlichen Anhörung und wirkt beim "betreuten Umgang" mit.*
- Prof. Dr. Sigmund Gastiger, Kath. FH Freiburg 131  
**Aristoteles und die Soziale Arbeit**  
*Aristoteles hat mit der Topik über die Rhetorik hinaus ein brauchbares Instrument für die Lösung sozialer Probleme geschaffen, wobei die Nähe der Topik zur Jurisprudenz für den Juristen schon immer evident ist.*
- Prof. Dr. Ute Ingrid Hartmann, FH Braunschweig/ Wolfenbüttel 145  
**Viktimologie und Soziale Arbeit**  
*Um angemessen mit Opfern von Straftaten arbeiten und ihre Situation würdigen zu können, bedarf die Sozialarbeit der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Viktimologie. Aus der viktimologischen Forschungsarbeit werden gezielte Unterstützungsforderungen für die Opfer formuliert, die dann - in praktische Hilfsangebote umgesetzt - ein weites Betätigungsfeld für die soziale Arbeit darstellen können.*
- Prof. Dr. Peter Höflich, FH Lausitz, Cottbus 171  
**Neue Anforderungen an die Sozialarbeit im Strafvollzug**  
*Dem Sozialdienst im Vollzug werden neue verantwortungsvolle Aufgaben in der Behandlung der Gefangenen, der Leitung von Wohn- und Behandlungsgruppen, der Fachaufsicht und der Organisationsentwicklung gestellt. Dafür müssen Sozialarbeiter und Sozialpädagogen von Aufgaben, die keine spezielle Qualifikation erfordern, entlastet werden.*
- Prof. Konrad Huchting, FH Ostfriesland, Emden 185  
**Sozialarbeit und Strafjustiz - Weiterbildungsstudiengang Recht und Kriminologie in der Straffälligen- und Jugendhilfe -**  
*Weiterbildung im Bereich der Straffälligen- und Jugendhilfe ist aufgrund der veränderten Bedeutungen dieser Arbeitsfelder und der mangelnden grundständigen Ausbildung besonders wichtig.*
- Prof. Dr. Peter Klein, FH Kiel 200  
**Rechtsberatung – auch durch SozialarbeiterInnen!**  
*SozialarbeiterInnen sind verunsichert, wenn in der sozialen Arbeit Fragen der rechtlichen Beratung aktuell werden. Dürfen sie beraten, ohne gegen das Rechtsberatungsgesetz zu verstoßen?*

- Prof. Dr. Peter Knösel, FH Potsdam 226  
**Ausländerrecht und Sozialarbeit**  
*Für Ausländerinnen und Ausländer ist eine spezielle Sozialarbeit erforderlich. Aufgrund der spezifischen Herkunft, der daraus resultierenden Aufnahmesituation in der BRD, die sich u.a. in jeweiligen innerpsychischen und innerfamiliären Konflikte, spezifischen sozialpsychologischen Bedingungen, schulischen, kulturellen, berufsausbildungsmäßigen, arbeitsrechtlichen, ökonomischen und nicht zuletzt politischen Situation niederschlägt, bedarf dieser Personenkreis idR einer intensiveren Unterstützung in allen Lebenslagen.*
- Prof. Peter-Christian Kunkel, FH Kehl – 244  
Hochschule für öffentliche Verwaltung  
**Ist der Sozialdatenschutz gerichtsfest?**  
*Ohne Übermittlungsbefugnisse gem. §§ 68, 69, 71 und 73 SGB X sind Sozialdaten für Mitteilungen gegenüber Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten gesperrt. Bei befugter Übermittlung ist auch das Gericht zum Sozialdatenschutz verpflichtet.*
- Prof. Karl-Heinz Lehmann, Ev. FH Hannover 256  
**Schweigen ist Gold**  
*Ist die strafbewehrte Schweigepflicht ein wesentliches Element auf dem Weg zum uneingeschränkten Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen? Die Kenntnis des Inhalts und der Grenzen der Schweigepflicht gehört zum Handwerkszeug.*
- Prof. Dr. Helga Oberloskamp, FH Köln 275  
**Die Idee des Sozialanwalts**  
*In bestimmten Bereichen brauchen wir den Sozialarbeiter mit exquisiten Rechtskenntnissen, den Sozial-Anwalt, der methodisch-sozialarbeiterisches mit juristischem Handeln verbinden kann.*
- Prof. Heinz-Gert Papenheim, weiland Kath. FH Köln 285  
**Zeugnisverweigerungsrechte der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen**  
*Die gesetzlichen Regelungen der Aussagepflicht und der Zeugnisverweigerungsrechte sind lückenhaft, teilweise widersprüchlich und verfassungsrechtlich bedenklich. Allerdings ist der Vertrauensschutz umfangreicher als angenommen wird.*
- Prof. Wolfgang Reichel, FH Bremen 311  
**Sozialarbeit und Psychiatrie**  
*Sozialarbeit im sozialpsychiatrischen Dienst sollte im Unterbringungsverfahren mitwirken, um so für dessen Transparenz zu sorgen. Die Nähe von Sozialarbeit und Recht ist in der Psychiatrie unübersehbar.*

- Prof. Dr. Stefan Schaub, Kath. FH Köln 348  
**Die Bedeutung der SA-/SP-Qualifikationen bei der Auswahl von Betreuern durch die Justiz**  
*Der Berufsstand der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen hat sich im Bereich der Betreuerauswahl auch ohne Spezialausbildung zum Berufsbetreuer in Konkurrenz mit anderen Berufsgruppen wie Rechtsanwälten durchgesetzt.*
- Prof. Hans Schleicher, FH München 361  
**Familien- und Vormundschaftsgerichtshilfe – Hilfe für wen?**  
*Die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gehört zu den eigenständigen Aufgaben der Jugendhilfe, die zwar in Zusammenarbeit mit der Justiz, aber nicht für diese erfolgt. Vielmehr muß hier ausschließlich jungen Menschen und ihren Familien geholfen werden und nicht etwa der Justiz.*
- Prof. Dr. Helga Spindler, Universität GH Essen 399  
**Beratung und persönliche Hilfe in der Sozialhilfe und die Aufgaben der Sozialarbeit**  
*Die Chancen für eine umfassende soziale Beratung einschließlich der Rechtsberatung, die das Sozialhilferecht vorsieht, sind auch von der Sozialarbeit bisher nicht umfassend genutzt. Wenn man sie nutzen will, muß man fachliche Konturen für dieses Angebot schaffen, auf das der Bürger nach § 8 BSHG einen Rechtsanspruch hat.*
- Prof. Dr. Burkhard Tiemann, Kath. FH Köln 418  
**Zur Bedeutung des Europäischen Sozialrechts und der Rechtsprechung des EuGH für die Soziale Arbeit**  
*Soziale Leistungen werden – nicht zuletzt durch die EuGH-Rechtsprechung befördert – zunehmend grenzüberschreitend nachgefragt und dargeboten. Soziale Berufe müssen über die Kenntnisse der europäischen Leistungsbedingungen, Ansprüche und Transfers verfügen, um ihrer Beratungsfunktion nachkommen zu können.*
- Prof. Dr. Thomas Trenczek, M.A., FH Jena 445  
**Sozialpädagogische Betreuung von jungen Straffälligen – Jugendhilfeleistungen oder Maßnahmen nach dem JGG?**  
*Die Neuen Ambulanten Maßnahmen stehen als jugendstrafrechtliche Möglichkeiten nur auf dem Papier. Die Justiz kann mangels eigener Einrichtungen nicht unmittelbar vollstrecken und kann die Jugendhilfe aber auch nicht zur Durchführung der Maßnahmen anweisen. In der Praxis der Kooperation von Justiz und Jugendhilfe werden die sozialverwaltungs- und jugendhilferechtlichen (materiellen wie formellen) Leistungsvoraussetzungen zu wenig beachtet.*

Prof. Dr. Willi Vieth, Kath. FH Osnabrück	
<b>Sozialrecht und soziale Arbeit</b>	475
<i>Ob das Recht in der sozialen Arbeit als Bremsklotz oder Allheilmittel empfunden wird, mag von Erfahrungen oder subjektiven Empfindungen abhängen – seine Bedeutung in der sozialen Praxis ist unbestritten.</i>	
Prof. Dr. Günter Witzsch, LL.M., FH Münster	
<b>Menschenrechte im Wettstreit nationaler und internationaler Gerichtsbarkeiten</b>	488
<i>Soziale Arbeit bedeutete schon immer den Schutz der Menschenrechte. Die Ausbildung sollte sich deshalb auch der Durchsetzung der „human rights“ vor Gerichten widmen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der gelegentlich konkurrierenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu.</i>	
<b>Biographische Angaben der Autorinnen und Autoren</b>	496
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	503
<b>Stichwortverzeichnis</b>	507

## **Vorwort des Herausgebers zur 2. Auflage**

„Recht sozial“ war innerhalb von 9 Monaten vergriffen. Die aktualisierte und erweiterte 2. Auflage ist vielfach vorbestellt. Die AutorInnen haben ihr Ziel, den Studierenden der Sozialen Arbeit ein preiswertes Fachbuch vorzulegen, das von diesen angenommen wird, erreicht. Nunmehr sind 25 FachhochschullehrerInnen von 21 Fachhochschulen/Universitäten-Gesamthochschulen beteiligt.

„Recht sozial“ ist durch zwei Beiträge (zur Rechtsberatung und zum Ausländerrecht) und auch dadurch erweitert worden, dass verschiedene AutorInnen ihre Aufsätze überarbeitet und aktualisiert haben. Die Erweiterung von mehr als 10 % hat sich nicht unmittelbar in der Zahl der Seiten niedergeschlagen, weil das Vorwort zur 1. Auflage, das Autoren-, Abkürzungs- und Sachverzeichnis sowie die Widmung des Fachbuchs nunmehr im kleineren Format gesetzt wurde.

Für die 3. Auflage wünscht sich der Herausgeber die Mitarbeit weiterer Kolleginnen und Kollegen. „Recht sozial“ ist bis auf 700 Seiten ausbaufähig!

Burgdorf, im September 2001

Der Herausgeber

## **Vorwort des Herausgebers zur 1. Auflage**

„Recht sozial“ ist ein Fachbuch für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. Die Autorinnen und Autoren lehren und forschen als engagierte Juristinnen und Juristen an kirchlichen und staatlichen Fachhochschulen, Universitäten-Gesamthochschulen. Mit diesem Buch beantworten sie rechtliche Grundfragen der Sozialen Arbeit, eröffnen aber auch den Blick auf ein neues Rechtsbewusstsein der Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen im Umgang mit Behörden, speziell der Justiz, und stellen Wissensgebiete vor, die (noch) nicht an allen Fachbereichen vermittelt werden.

Während einerseits durch Studienreformen an den Hochschulen Rechts- und Verwaltungsanteile in der Ausbildung zurückgedrängt werden und dadurch die Absolventen eine für die Berufspraxis zentrale Handlungskompetenz verlieren, wächst andererseits das Bedürfnis auf kompetente Informationen.

Diesem Anliegen wollen die Verfasserinnen und Verfasser von „Recht sozial“ auch recht sozial entsprechen: Unter Verzicht auf Honorare werden die Beiträge mit Hilfe des Blumhardt Verlages der Ev. Fachhochschule Hannover, der keine Gewinnerzielungsabsicht hat, zu einem so niedrigen Preis veröffentlicht, dass Studierende lesen statt kopieren können. Die abstracts des Inhaltsverzeichnisses und das ausführliche Stichwortverzeichnis helfen, schnell Hinweise zum gesuchten Problem zu finden.

Das Werk ist zugleich unser Dank an Prof. Dieter Peter Weber, den langjährigen Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft der Hochschullehrer des Rechts an Fachhochschulen / Fachbereichen des Sozialwesens in der Bundesrepublik Deutschland (BAGHR)<sup>1</sup>. Die Idee einer solchen Ehrung entwickelte sich spontan während einer Sitzung der BAGHR im Januar 1997 in Dresden. Zum ersten Male wird ein Fachhochschullehrer durch Beiträge von Kolleginnen und Kollegen über die eigene Fachhochschule hinaus geehrt. Die Tagung der BAGHR am 21. 1. 2000 zum Thema „Soziales Recht und soziale Gerechtigkeit“ im Senatssaal der Humboldt-Universität anlässlich ihrer Gründung vor 30 Jahren durch Prof. Weber ist eine willkommene Gelegenheit, das ihm gewidmete Fachbuch „Recht sozial“ zu überreichen<sup>2</sup>. Die Arbeitsgemeinschaft, der alle Verfasser und Verfasserinnen angehören, hat die Entwicklung an den Fachhochschulen stets unterstützend, aber auch kritisch begleitet. Dem „Recht sozial“ ist bereits im Jahre 1997 ein „Recht konkret“<sup>3</sup> aus dem Kreis der BAGHR als Studienhilfe für die Bearbeitung von Rechtsklausuren vorangegangen. Ich hoffe, dass auch das neue Buch die Erwartungen der Benutzerinnen und Benutzer erfüllt. Wir sind überzeugt, in diesem Handbuch dringende Fragen der Sozialen Arbeit an das Recht zu beantworten.

Für das Lektorat und das Formatieren der Texte aufgrund mancher eigenwilliger Disketten danke ich im Namen der Verfasserinnen und Verfasser, der BAGHR und vor allem auch im eigenen Namen meiner Tochter, Frau Dr. iur. Ulrike Stücker.

Burgdorf, im Januar 2000

Der Herausgeber

---

<sup>1</sup> Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist seit Januar 2000 als eingetragener Verein unter leicht verändertem Namen organisiert (Anschrift und Kurzinformation siehe letzte Seite).

<sup>2</sup> Das Tagungsprogramm ist auf der folgenden Seite abgedruckt (Stand: 20. 12. 1999)

<sup>3</sup> Jetzt 2. Aufl. 1998, Lambertus Verlag Freiburg.